

protestantische Kirche nie besaß und nie begehrte, Rechte, welche man den Behörden, die sie bis jetzt nach der Landesverfassung übten, ohne deren Einwilligung, entzieht, und man unterwirft Sachsen beziehungsweise einer neuen obrigkeitlichen Autorität und einem Oberhaupt, das der Protestant bis jetzt gar nicht, und der Katholik wenigstens nicht in staatsbürgerlicher Beziehung kannte.

In Betracht der vorstehend dargelegten Verhältnisse haben wir das bei voriger Landesversammlung in der mehrerwähnten Schrift zu 6. bereits ausgesprochene gehorsamste Gesuch:

die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der ihnen zugestandenen Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände in der damals näher bezeichneten Modalität, zu beschränken;

zwar auch noch jetzt als durch wichtige Gründe motivirt anzuerkennen, wir enthalten uns jedoch dermalen einer Erneuerung dieses von des in Gott ruhenden Königs Friedrich August Majestät nicht genehmigten Antrags, und finden uns bewogen, zuvörderst den Erfolg der im Nachfolgenden in Absicht auf gewisse Modificationen der, den katholischen Behörden beigelegten Gerichtsbarkeit entwickelten Anträge ehrerbietigst abzuwarten. In dem wir daher, auf jenes ausgedehntere Gesuch künftig zurückzukommen, uns für den Fall gehorsamst vorbehalten, wenn jener Erfolg, wider Verhoffen, den davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und den sich dargestellten Besorgnissen nicht in ausreichender Maaße begegnen sollte, haben wir die Gewährung dieser zunächst folgenden Anträge um desto angelegentlicher uns zu erbitten, ganz vorzüglich aber uns der Hoffnung zu überlassen, daß Ew. K. M. die vorstehend, den obenerwähnten Staatsverträgen gemäß, bezeichneten Grenzen der auf den Grund dieser Staatsverträge in Allerhöchstdero Landen festgestellten Parität der verschiedenen christlichen Confessionen in allen vorkommenden Fällen genau beachten zu lassen und eine Ausdehnung des Umfanges dieser vertrags- und gesetzmäßigen Schranken nicht zu gestatten, geruhen werden.

Mit dieser so eben ausgesprochenen Erklärung vereinigt sich jedoch die allgemeine Ritterschaft insofern nicht, als sie durch die angeführten Gründe sich bestimmt findet, dermalen allerdings das bei voriger Landesversammlung ausgesprochene Gesuch, die Competenz der katholischen geistlichen Behörden, mit Wegfall der Gerichtsbarkeit, auf rein kirchliche Gegenstände, so angelegentlich als ehrerbietig zu wiederholen, und demselben beizufügen: daß, selbst wenn man es für eine Zurücksetzung der Römisch-katholischen Kirche achten wollte, ihr nicht alle Befugnisse beigelegt zu sehen, welche die protestantische Kirche ausübt, — obschon es dafür nicht zu achten sey — doch dieser vermeintlichen Inparität, wie die allgemeine Ritterschaft dafür hält, ohne allen Nachtheil für die protestantische Kirche würde abgeholfen werden können, wenn auch die protestantischen geistlichen Behörden auf rein kirchliche Sachen zurückgeführt würden, wie dies